

# **GEMEINDE NIEDERNHAUSEN**

## **OT Niedernhausen**

Bebauungsplan Nr. 28/2018

**Photovoltaik-Freiflächenanlage RABENWALD**

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN § 4 (1) BauGB + SCOPING

**WERTUNG DER ANREGUNGEN**

STAND 05.11.2020

## WERTUNG DER ANREGUNGEN

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Scoping wurde nach § 4 (1) BauGB durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.09.2020 aufgefordert, bis einschließlich zum 11.10.2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Scoping vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ergibt sich nach sorgfältiger Abwägung durch Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen die nachfolgende Wertung, die jeweils den vorgebrachten Anregungen gegenübergestellt ist.

### FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN § 4 (1) BauGB + SCOPING

#### KEINE STELLUNGNAHME

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- NR. 1 ABWASSERVERBAND MAIN-TAUNUS, HOFHEIM
- NR. 4 BOTANISCHE VEREINIGUNG FÜR NATURSCHUTZ IN HESSEN e.V., WETTENBERG
- NR. 5 BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, Landesverband Hessen e.V., FRANKFURT
- NR. 6 DEUTSCHE TELEKOM AG, Niederlassung Süd-West, BAD KREUZNACH
- NR. 8 HESSEN MOBIL, Straßen- und Verkehrsmanagement, DARMSTADT

- NR. 9 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, WIESBADEN
- NR. 11 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, WIESBADEN
- NR. 14 LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V., BAD NAUHEIM
- NR. 15 STADT EPPSTEIN
- NR. 16 NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, WETZLAR
- NR. 21 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD, WIESBADEN
- NR. 23 VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V., WIESBADEN
- NR. 24 WANDERVERBAND HESSEN e.V., WEILROD

#### KEINE ANREGUNGEN

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB mitgeteilt, dass sie keine Anregungen vorzubringen haben:

- NR. 2 AMPRION GmbH, DORTMUND
- NR. 12 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, WIESBADEN

#### WERTUNG DER ANREGUNGEN

Zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange, sonstigen Behörden und Nachbargemeinden ergibt sich nach sorgfältiger Abwägung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen die nachfolgende Wertung, die jeweils den vorgebrachten Anregungen gegenübergestellt ist.

Amt für Bodenmanagement  
Limburg a.d. Lahn



Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn  
Bernier Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Planungsbüro Hendel+Partner  
Gustav-Freytag-Straße 15

65189 Wiesbaden

per E-Mail an  
[post@planungsbuero-hendel.de](mailto:post@planungsbuero-hendel.de)

TÖB – Rheingau Taunus Kreis

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-02-B-0005#025

Dienststelle Nr. 0620  
Bearbeiter/in Weisbarth Laura (HVBG)  
Telefon (06431) 9105 – 6241  
E-Mail [laura.weisbarth@hvbg.hessen.de](mailto:laura.weisbarth@hvbg.hessen.de)

Datum 08.10.2020

Bebauungsplan: **Nr. 28/2018 Photovoltaik-Freiflächenanlage Rabenwald**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: **02.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
entsprechenden den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn  
werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

**Bereich: Ländliche Bodenordnung**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem Flurbe-  
reinigungungsverfahren betroffen.

**Bereich: Städtische Bodenordnung**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht von einem von  
durchgeführten Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch betroffen.

**Bereich: Liegenschaftskataster**

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Flächennutzungsplan im Abschnitt 1.5.5 lediglich das Flurstück  
167/163 benannt wird. Abweichend hierzu wird im vorliegenden Dokument auch teilweise das angren-  
zende Flurstück 14/1 aufgezählt.

Das Flurstück 14/3 ist von der Planung betroffen und wurde nicht erwähnt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(L. Weisbarth)

**NR. 3 AMT FÜR BODENMANAGEMENT, LIMBURG**

**Zu Ländliche Bodenordnung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen+.

**Zu Städtische Bodenordnung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Zu Liegenschaftskataster:**

Die Auflistung der betroffenen Flurstücke wird in beiden Planwerken zur  
Übereinstimmung gebracht.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie  
(HGON) e.V.  
Lindensstraße 5  
61209 Echzell

Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V.  
Rheinstraße 36  
65185 Wiesbaden

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Naturschutz  
(SDW) Landesverband Hessen e.V.  
Rathausstraße 55  
65203 Wiesbaden-Biebrich

Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V.  
Am Römerkastell 9  
61231 Bad Nauheim

Botanische Vereinigung für  
Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.  
Schiffenberger Weg 14  
35435 Wetzlar

Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Landesverband Hessen e.V.  
Friedenstraße 26  
35578 Wetzlar



Absender des Schreibens:

Planungsbüro  
Hendel + Partner  
Gustav-Freytag-Straße 15  
65189 Wiesbaden

Hans-Joachim Becker  
Limburger Straße 41  
65510 Idstein

E-Mail:  
luhajo.becker@googlemail.com

Idstein, 05. Oktober 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernhausen, OT Niedernhausen  
Flächennutzungsplan – 14. Änderung und Bebauungsplan Nr. 28/2018  
Photovoltaik-Freiflächenanlage Rabenwald**

Ihre Nachrichten vom 02.09.2020 (MM)  
hier: Stellungnahme der Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben angeführten, nach dem BNatSchG anerkannten Verbände, bedanken sich für die Zusendung der Planunterlagen. Im Auftrag der Verbände gebe ich nach Prüfung der Unterlagen und einer Ortsbesichtigung dazu die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Naturschutzverbände befürworten grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten. Jedoch muss der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik verstärkt auf Dachanlagen von Gebäuden und befestigten Flächen (z.B. Parkplatzflächen bei Supermärkten) gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, das noch nicht ausgeschöpft ist (auch im öffentlichen Bereich). In dieser Hinsicht sind die in den vorliegenden Begründungen (Flächennutzungsplan, Ziff. 1.5.1, S. 7; Bebauungsplan, Ziff. 1.5, S. 9) enthaltenen Darlegungen und Bewertungen nicht überzeugend.

Die geplante Photovoltaikanlage befindet am Rande der bebauten Ortslage an einem teilweise exponierten Standort und grenzt im Osten an eine offene landwirtschaftliche Fläche an. Die betreffende Fläche selbst wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt und wurde offensichtlich bereits aus der Nutzung genommen. Nach Osten hin fehlt eine ausreichende Einbindung der Photovoltaikanlage in die freie Landschaft durch die Festsetzung von Bepflanzungsmaßnahmen.

Mit der Festsetzung der horizontal projizierten Tiefe der Modulreihen von maximal 6,00 Meter entspricht der Bebauungsplan nicht vollständig der „Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW-Solar) und des NABU“ vom Januar 2010 über „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Entsprechend dieser

**NR. 7 HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ e.V., ECHZELL**

Die Ausweisung von Dachanlagen auf Gebäuden als Alternative zu der geplanten Freiflächenanlage ist aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Die Überdachung von Parkplatzflächen ist wirtschaftlich nicht vergleichbar mit Freiflächenanlagen. Auch die Kleinteiligkeit der Dachflächenanlagen ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal. Ferner nutzt der Vorhabenträger bereits Dachflächen innerhalb des Kreisgebietes in großem Umfang und hat weitere Dachflächenbelegungen in der Projektierung.

Südöstlich des Plangebietes grenzt bereits eine Aufforstungsfläche an. Durchgehende Bepflanzungsmaßnahmen zur freien Landschaft hin würden zu deutlichen Verschattungsverlusten führen und daher die Wirtschaftlichkeit der Anlage in Frage stellen.

Vereinbarung soll die Tiefe der Modulreihen maximal 5,00 Meter betragen. Außerdem darf der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche einen Wert von 50% der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten, was in den vorliegenden Bauleitplan-Unterlagen nicht ausreichend nachgewiesen wird.

Als weiteren naturschutzfachlichen Ausgleich regen wir an, die nicht mehr gut zu bewirtschaftenden angrenzenden landwirtschaftlichen Restflächen durch eine Wildkräuteransaat (regionale Saatmischung) ökologisch aufzuwerten. Die so entstehende Blühfläche muss dauerhaft erhalten und gepflegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hans-Joachim Becker  
NABU Idstein e.V.  
Stellvertretender Vorsitzender

#### **NR. 7 HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ e.V., ECHZELL**

Aufgrund der technischen Anforderungen der vorgesehenen Module wird an der Festsetzung zur Tiefe der Modulreihen festgehalten. Dabei handelt es sich um Maximalwerte, die nicht vollständig ausgenutzt werden.

Zur Beurteilung des Anteils der Modulflächen an der Gesamtfläche wird den Planunterlagen ein (vorläufiger) Aufstellungsplan beigelegt.

Die nicht mehr zu bewirtschaftenden Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Aus der Biotopwertbilanz ist zu entnehmen, dass sich bereits mit den derzeit vorgesehenen Maßnahmen ein deutlicher Überschuss ergibt. Sofern die Flächen zur Kompensation anderer Eingriffe herangezogen werden sollen, wird die vorgeschlagene Anlage einer Blühfläche in die Überlegungen zur Gestaltung einbezogen.



Schreiben vom 09.10.2020; Aktenzeichen 03184-20-80

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:

Aus der Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Von Seiten des FD I.7 bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Seitens des FD II.7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (101239-2020-wi):

**1. Immissionsschutz:**

Keine Anregungen und Bedenken

**2. Untere Naturschutzbehörde:**

Für die Kompensation soll eine geeignete Saatgutmischung gebietseigener Herkunft verwendet werden. Die Aussaat und das verwendete Saatgut ist mit der UNB rechtzeitig abzustimmen. Es soll eine geeignete Blüh- und Dauerbrachemischung ausgebracht werden. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden. D. h. keine Grünlandnutzung oder Mulchpflege vor dem 15. Juli eines Jahres , keine Düngung und keine Ausbringung von Herbiziden oder ähnlichem.

Die notwendige Einzäunung ist möglichst durchgängig zu halten. Die Art und Höhe der Einzäunung bitten wir noch näher zu erläutern.

V. g. Vorgaben sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

**3. Untere Wasserbehörde:**

Bezüglich der uns hier vorliegenden **14. Änderung des Flächennutzungsplanes** (FNP 10.20) zur Ausweisung einer „Sonderbaufläche Solarpark“ im Ortsteil Niedernhausen bestehen von Seiten der Unteren Wasserbehörde **keine Bedenken.**

Im Hinblick auf den uns hier vorliegenden und in Aufstellung befindlichen **Bebauungsplan** Nr. 28/2918 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Rabenwald“ weisen wir auf nachfolgenden Sachverhalt hin.

**NR. 10 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, Kreisausschuss, BAD  
SCHWALBACH**

**Zu Untere Naturschutzbehörde:**

In die Textlichen Festsetzungen werden entsprechende Vorschriften zum Saatgut und zur Pflege aufgenommen. Die erforderliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird unter „Hinweise“ ergänzt. Ferner werden Vorschriften zu Art und Höhe der Einzäunung als Textliche Festsetzungen in die Planung integriert

Schreiben vom 09.10.2020; Aktenzeichen 03184-20-80

Trinkwasserschutzgebiete:

- Der Geltungsbereich des B-Planes liegt zum einen innerhalb der Zone III des mit Verordnung vom 13.02.2003 festgesetzten Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen IV“ (veröffentlicht im StAnz. 16/2003 S. 1616) der Stadt Eppstein, Gemarkung Niederjosbach, Main-Taunus-Kreis und zum anderen innerhalb der Zone III des mit Verordnung vom 21.02.2003 festgesetzten Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III“ (veröffentlicht im StAnz. 16/2003 S. 1612) der Stadt Eppstein, Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis.  
In den beiden Wasserschutzgebietsverordnungen ist jeweils unter § 4 Ziff. 3 festgesetzt, dass in der Zone III Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) stehen, verboten sind.  
Die Untere Wasserbehörde ist im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen und die Widerspruchsfreiheit zur AwSV in Hinblick auf die Trafostation und der darin enthaltene Menge an wassergefährdenden Stoffen (Transformatoröl/Isolieröl) anhand von Mengenangaben, Detailplänen zur öldichten Auffangeinrichtung etc. zu belegen.

Des Weiteren sind die textlichen Festsetzungen entsprechend zu korrigieren und auf die Lage des Geltungsbereich vom Bebauungsplan innerhalb der Zone III von **zwei** Trinkwasserschutzgebieten hinzuweisen. //

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.  
Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

Verkehrsanbindung:

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.  
Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.

**NR. 10 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, Kreisausschuss, BAD  
SCHWALBACH**

**Zu Untere Wasserbehörde - Trinkwasserschutz:**

Die Planunterlagen werden bezüglich der betroffenen Wasserschutzgebiete geändert.

**Zu Fachdienst III.3 – Brandschutz:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet

Schreiben vom 09.10.2020; Aktenzeichen 03184-20-80

- Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
- Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:**

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:**

Gegen die Bauleitplanung „Solarpark Rabenwald“ haben wir keine Bedenken.

Hinweis:

**Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden.** Diese sind nach §21 des Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich der hessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung bzw. bis Ablauf einer Woche nach Anzeige zu schützen (§20 Abs.3 HDSchG).

**Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:**

Stellungnahme liegt noch nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:**

Die Zuständigkeit der hiesigen Straßenverkehrsbehörde ist nicht gegeben.

**NR. 10 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, Kreisausschuss, BAD SCHWALBACH**

**Zu Fachdienst III.4 – Denkmalschutz:**

Der bereits in den Planunterlagen enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz wird entsprechend der Anregung aktualisiert.

Schreiben vom 09.10.2020; Aktenzeichen 03184-20-80

Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung

Da es sich bei o.g. Bebauungsplan um einen Solarpark mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt, ergibt sich keine Relevanz für die Jugendhilfe. Deshalb bestehen von hier keine Bedenken oder Einwände.

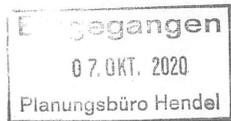
Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Anregungen oder Bedenken.

Im Auftrag

  
(Schuy)

**NR. 10 RHEINGAU-TAUNUS-KREIS, Kreisausschuss, BAD  
SCHWALBACH**



NR. 17 NRM NETZDIENSTE RHEIN-MAIN GmbH, FRANKFURT

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH • Postfach 20 02 42 • D-60606 Frankfurt am Main

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Solmsstraße 38  
60486 Frankfurt am Main

Planungsbüro  
Hendel+Partner  
Gustav-Freytag-Strasse  
65189 Wiesbaden

Telefon 069 213-05  
Fax 069 213-22073  
www.nrm-netzdienste.de  
info@nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail  
069 213-26635  
koordination@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.09.2020

Unser Zeichen  
N2-WN3 -cw

Telefon  
069-213-23413

   
Datum  
01.10.2020

Gemeinde Niedernhausen, OT Niedernhausen  
Bebauungsplan Nr. 28/2018 und FNP 2000 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rabenwald“  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 02.09.2020 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 28/2018 und FNP 2000 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rabenwald“ der Gemeinde Niedernhausen grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich nördlich des Bebauungsplanes Erdgasversorgungsleitungen befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.  
Bei den auszuführenden Arbeiten sind die Leitungsdeckungen zu beachten und im Bauablauf zu berücksichtigen.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für Ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link [www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft](http://www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft) im Bereich Downloads an.

Freundliche Grüße

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Netzvertrieb  
Projektkoordination (N2-WN3)

  
Kai Runge

  
Charmaine Wagner

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen bzgl. außerhalb des Geltungsbereiches bestehender Leitungen werden an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Regierungspräsidium Darmstadt



**NR. 18 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Abteilung III – Regionalplanung, Bauweisen, Wirtschaft, Verkehr

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Niedernhausen  
Wilrijkplatz  
65527 Niedernhausen

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/48-2020/1**  
Ihr Zeichen: **MM**  
Nachricht Planbüro vom: **2. September 2020**  
Ihre Ansprechpartnerin: **Karin Schwab**  
Zimmernummer: **3.018**  
Telefon/ Fax: **06151 12 6321/ +49 611 327642295**  
E-Mail: **karin.schwab@rpd.hessen.de**  
Datum: **15. Oktober 2020**

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernhausen im Rheingau-Taunus-Kreis  
14. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Solarpark“  
Bebauungsplanentwurf Nr. 28/2018 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Rabenwald“**

**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Fläche von ca. 1 ha liegt teilweise innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und einem „Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz“. Die beschriebenen Gebiete überlagern ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

Das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Die Funktion Regionaler Grünzüge darf gemäß Z4.3-2 (RPS/RegFNP 2010) durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Es heißt weiter „[dass] Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, [...] in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig [sind]. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.“ Gemäß Z4.3-3 (RPS/RegFNP 2010) sind „Abweichungen [...] nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhäuser  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Frietenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



- 2 -

vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.“

Die im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Ziele und Grundsätze für Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz sind im Rahmen des Vorhabens zu beachten.

Die Gesamtläche von ca. 1 ha entspricht dem im RPS/RegFNP 2010 festgeschriebenen Grundsatz G10.1-11 wonach in „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen ist. Inanspruchnahmen sind für andere, wie beispielsweise gewerbliche Zwecke, in einem geringen Umfang von bis zu 5 ha möglich.

Aus Sicht der **Regionalplanung** bestehen gegen die vorgelegte Planung zunächst Bedenken. Zwar ist das geplante Vorhaben aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme von ca. 1 ha und einer Nennleistung der geplanten PV-Anlagen von 750 kW als nicht raumbedeutsam einzuordnen. Allerdings werden die künftigen Festsetzungen als nicht ausreichend angesehen.

Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesene Fläche von 0,6 ha gemäß dem o. g. Ziel Z4.3-3 (RPS/RegFNP 2010) im selben Naturraum und in gleicher Größe kompensiert wird und im zukünftigen Bebauungsplan die Laufzeit des Bebauungsplans mit der Aufgabe der Photovoltaikanlage zeitlich befristet wird und eine Rückbauverpflichtung für die im Zuge des Vorhabens errichteten Anlagen festgesetzt wird.

Aus **naturenschutzfachlicher** Sicht bestehen gegen die 14. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedernhausen wird die betreffende Fläche als Friedhof-Erweiterung dargestellt. Von der geplanten Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Ackerfläche in Randlage der sog. „Ländcheshahn“ Strecke 3610 betroffen. Eine gewisse höhere Biotopwertigkeit des Raumes ergibt sich aufgrund der Gemengelage Acker-Feldrand-Gehölzflächen. Im Vergleich zu den geprüften Standortalternativen ist die betreffende Fläche aber durchaus nachvollziehbar als natur- und umweltverträglicher zu bewerten.

Hinsichtlich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises verwiesen. Durch den Geltungsbereich der Bauleitplanung sind ferner keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen.

Bezüglich der zu vertretenden Belange der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen Folgendes mit:

#### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 436-009) für die Gewinnungsanlage Tiefbrunnen III „Bremthal“ der Gemeinde Eppstein.

Die Schutzgebietsverordnung vom 21.02.2003 (StaAnz: 16/2003 S. 1612) für die Gewinnungsanlage Tiefbrunnen III „Bremthal“ in Eppstein ist zu beachten.

#### **Nachsorgender Bodenschutz**

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden berücksichtigt.

Darüber hinausreichende Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im o. g. Geltungsbereich unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Infor-

## **NR. 18 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

### **Zu Raumordnung und Regionalplanung:**

Es bestehen Bedenken, da das Planungsgebiet von anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten überlagert ist. Der Eingriff in das Vorranggebiet REGIONALER GRÜNZUG kann dadurch kompensiert werden, dass im selben Naturraum eine oder mehrere Flächen in gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem Vorranggebiet zugeordnet werden. Dies ist in der Fortschreibung des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 zu berücksichtigen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Passus ergänzt.

Der Rückbau der Anlage ist seitens des Vorhabenträgers einkalkuliert. Eine zeitliche Befristung ergibt sich zwangsläufig über den Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer. Im Bebauungsplan wird darüber hinaus folgende Festsetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen: **„Der Rückbau der Anlage durch den Vorhabenträger ist erforderlich, wenn die PV-Anlage dauerhaft und nicht nur vorübergehend aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen außer Betrieb genommen wird und dies nicht nur im Rahmen des Austauschs oder der Erneuerung der PV-Anlage erfolgt. Mit dem Rückbau wird der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen obsolet.“**

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Zu Naturschutz:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Stellungnahme im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises vorgebracht und gewertet.

### **Zu Grundwasser:**

In den Planunterlagen des Bebauungsplans ist bereits ein Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet und die zugehörige Rechtsverordnung enthalten.

### **Zu Nachsorgender Bodenschutz:**

Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

- 3 -

mationsstand nach vorliegender Aktenlage, Einträge in der Altflächendatei FIS AG des Landes Hessen) nicht bekannt.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAIt-BodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerbe- register auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenüber- tragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link:

<http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html>

zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

#### **Vorsorgender Bodenschutz**

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt.

#### **Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz**

Für die Entwässerung ist hier die Untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zustän- dig.

Aus Sicht der Dezernate **Oberflächengewässer, Abfallwirtschaft** und **Immissionsschutz** be- stehen keine Bedenken.

#### **Bergaufsicht**

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

##### Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Be- tribspläne;

##### Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- in der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Bestän- den von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Karten- schränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Alt- bergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Plan- bereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterla- gen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Den Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

## **NR. 18 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

### **Zu Vorsorgender Bodenschutz:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Zu Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:**

Seitens der Unteren Wasserbehörde wurde eine Stellungnahme im Rah- men der Gesamtstellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises vorge- bracht und gewertet.

### **Zu Bergaufsicht:**

Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

- 4 -

- 4 -

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Madeleine Noll

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Hinweis:**

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

## NR. 18 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

### Zu Kampfmittelräumdienst:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat der Kampfmittelräumdienst eine separate Stellungnahme mit Datum vom 07.09.2020 abgegeben. Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Restriktionen für das Bauvorhaben sind damit nicht verbunden.

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN



**NR. 19 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT - Kampfmittelräum-  
dienst**

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Planungsbüro  
Hendel+Partner  
Städtebau- und Landschaftsarchitekten  
Gustav-Freytag-Straße 15  
65189 Wiesbaden

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-

N 1529-2020

Ihr Zeichen: Merkel  
Ihre Nachricht vom: 07.09.2020  
Ihr Ansprechpartner: Juergen Lorang  
Zimmernummer: 0,23  
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133  
E-Mail: Juergen.Lorang@rpda.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de  
Datum: 29.09.2020

**Niedernhausen, OT Niedernhausen  
"PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE RABENWALD"  
Bebauungsplan Nr. 28/2018  
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Jürgen Lorang

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

**Servicezeiten:**

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

**Fristenbriefkasten:**

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Planungsbüro Hendel + Partner  
Gustav-Freytag-Straße 15  
65189 Wiesbaden

#### Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Herr Merkel  
Ihre Nachricht: vom 2. September 2020  
Unser Zeichen: Vz

Ansprechpartnerin: Frau Volz  
Abteilung: Planung  
Telefon: +49 69 2577-1554  
Telefax: +49 69 2577-1547  
Volz@region-frankfurt.de

7. Oktober 2020

Außerhalb 21/20/Bp und 22/20/F  
Bebauungsplan Nr. 28/2018 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Rabenwald" und dazugehörige 14. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Solarpark“ der Gemeinde Niedernhausen,  
Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Das Vorhaben grenzt direkt an eine Aufforstungsfläche der Stadt Eppstein an. Außerdem besteht eine Sichtbeziehung in Richtung Niederjosbach, was eine Fernwirkung und potentielle Blendwirkung zur Folge hat. Wir bitten dies bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Annika Volz*

Annika Volz  
Gebietsreferentin  
Abteilung Planung

## NR. 20 REGIONALVERBAND FRANKFURT/RHEIN-MAIN

Die Lage des Bauvorhabens in der Nähe einer Aufforstungsfläche ist dem Vorhabenträger bekannt.

Es wurde gutachterlich festgestellt, dass Blendwirkungen durch die Solaranlagen nicht zu befürchten sind. Der Sichtverbindungswinkel zwischen Oberjosbach und der Planungsfläche liegt bei 1° bis 2°. Bei der nach Süden ausgerichteten Anlage liegt im Bereich 90° (= Osten) bis 100° der Reflexionswinkel zwischen 7° und 0°. Da Niederjosbach nicht in diesem Bereich liegt, kann eine Blendwirkung ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird auch das folgende Kriterium der Licht-Leitlinie vom 16.04.2014 unter Punkt 8.3 erfüllt: Der Immissionsort liegt mehr als 100 m entfernt (Ist-Wert)

Hendel + Partner

**Von:** Holger.Otto@syna.de  
**Gesendet:** Freitag, 18. September 2020 14:10  
**An:** Hendel + Partner  
**Cc:** Tino.Heun@syna.de  
**Betreff:** Niedernhausen, PV-Freiflächenanlage Rabenwald, Bebauungsplan Nr. 28/20018  
**Anlagen:** Syna Ausführung DIN\_A2 20200917.pdf

Sehr geehrter Herr Merkel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.09.2020 und nehmen als betriebsführendes Unternehmen im Auftrag der Netzgesellschaft *EnergieRegion Taunus - Goldener Grund* sowie der *Süwag Energie AG* wie folgt Stellung:

Im unmittelbaren Geltungsbereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich derzeit keine unserer Versorgungseinrichtungen.

Im Zuge Ihrer Baumaßnahme ist daher eine Erweiterung des Kabelnetzes geplant:

 Die Trafostation soll über ein ca. 285 m langes Mittelspannungskabel des Typs NA2XS2Y 3x1x150<sup>2</sup>. Die Anbindung an unser Netz erfolgt als Stickleitung.

 Parallel dazu soll ein TK-Rohr PE-HD 50x4,6 verlegt werden.

 Gleichzeitig soll die vorhandene blanke Ortsnetzfrequenzleitung durch ein ca. 165 m langes Kabel des Typs NAYY-J 1x240<sup>2</sup> ersetzt werden.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren aktuellen Entwurfsplan zur Anbindung des Solarparks an unser Mittelspannungsnetz.

Sollte der südliche Friedhofsweg von Baggern und sonstigen Baugeräten sowie von Lkw für die Materialanlieferung vor der geplanten Ortsnetz-Verkabelung genutzt werden, so ist zu unseren Ortsnetzfrequenzleitungen ein Abstand gemäß DIN VDE 0211 Punkt 14.1 und 14.2 einzuhalten. Ergänzend verweisen wir insbesondere zusätzlich auf unser Informationsblatt „Merkheft für Baufachleute“.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen vor Beginn der Arbeiten die aktuellen Bestandspläne der *Syna GmbH* einzuholen: <https://planauskunft.syna.de/planauskunft/>.

Damit eine ungehinderte Nutzung des Friedhofs gewährleistet ist, ist die zeitliche Abfolge Ihrer und unserer Bauarbeiten aufeinander abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Holger Otto  
Projektplaner  
T 06126 / 9302 - 129  
M 0162 / 28 58 263  
F 069 / 3107 49 9522 129  
E [holger.otto@syna.de](mailto:holger.otto@syna.de)

NR. 22 SYNA GmbH, IDSTEIN

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Aufgestellt: Wiesbaden, den 05.11.2020



Merkel (MM)  
WA-3811-Scoping